

# NACHRICHTENBLATT

des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

C 5088 A



**Ausgabe Nr. 4/2010**  
**– Schule –**

Kiel, den 30. April 2010

ISSN 0945-2923

# Inhalt

**Nachrichtenblatt  
des Ministeriums für  
Bildung und Kultur  
des Landes Schleswig-Holstein**

**als besondere Ausgabe  
des Amtsblatts  
für Schleswig-Holstein  
ISSN 0945-2923**

**Ausgabe Nr. 4  
– Schule –**

## **Herausgeber und Verleger**

Ministerium für  
Bildung und Kultur  
des Landes Schleswig-Holstein  
Pressestelle  
Brunswiker Straße 16–22  
24105 Kiel  
Telefon: 0431 988-5806  
Fax: 0431 988-5815  
E-Mail: Ruth.Karow@mbk.landsh.de  
Redaktion: Ruth Karow

## **Bezugsbedingungen**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der  
Firma Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel  
Telefon: 0431 66064-0, Fax: 0431 66064-24.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. April (zum 30. Juni) bzw.  
31. Oktober (zum 31. Dezember) jeden Jahres dort vorliegen.

## **Bezugspreis**

Halbjährlich 19,00 Euro, jährlich 38,- Euro.

## **Einzelne Ausgaben**

Für die ersten 32 Seiten 3,50 Euro, für je weitere angefangene  
vier Seiten 50 Cent zzgl. Versandkosten.  
Einzellieferungen gegen Voreinsendung des Betrages auf das  
Postgirokonto Hamburg 5480-201, BLZ 200 100 20, „Einzelverkauf“  
Lieferung nur nach schriftlicher oder Fax-Bestellung bzw. durch Abholen.

## **Preis dieser Ausgabe**

4,50 Euro zuzüglich Versandkosten

## **Hinweis für die Schulleitungen**

Diesem Nachrichtenblatt liegen zwei Ausgaben  
von „Schule aktuell“ bei.

Wir bitten, ein Exemplar dem jeweiligen  
Schulleiternbeirat auszuhändigen.

Die Redaktion

## **Schule**

### *Schulgestaltung*

- 103 Jahr der Naturwissenschaften:  
Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte
- 103 27. Treffen Junge Musik-Szene 2010
- 104 Deutsch-französisches Schüleraustauschprogramm „Heinrich Heine“
- 104 Denkmal aktiv – Kulturerbe macht Schule

### *Schulverwaltung*

- 105 **Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (NschPVO) Vom 13. April 2010**
- 105 **Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses an Waldorfschulen Vom 13. April 2010**
- 106 Mitteilung zur Pflichtstundenregelung
- 106 Erlass zum Wahlpflichtunterricht an Regional- und Gemeinschaftsschulen (WPU-Erlass)
- 106 Zeugnisformulare für Abschlusszeugnisse an Regional- und Gemeinschaftsschulen
- 115 Namensgebung des Gymnasiums mit Regionalschulteil des Schulverbandes Gettorf und Umgegend in Gettorf
- 115 Namensgebung
- 115 Durchführung der Röntgenverordnung – RöV – und der Strahlenschutzverordnung – StrSchuV – in Schulen von Schleswig-Holstein
- 118 Musterstatut für Schülervertretungen

### *Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten*

- 124 Hinweis auf Änderungen des Schulgesetzes
- 125 Hinweis auf eine Handreichung
- 125 Freigabe für den Auslandsschuldienst
- 126 Stellenausschreibungen

### **Jahr der Naturwissenschaften 2010: Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte**

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 7. April 2010 – III 351

Im Rahmen des „Jahres der Naturwissenschaften 2010“ bieten das Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein sowie das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) in Zusammenarbeit mit den hierfür benannten landesweiten fünf Netzwerkschulen ab Mai 2010 monatliche Fortbildungen für die Fächer Physik, Chemie und Biologie mit Ausnahme der Schulferien an. Die Fortbildungen finden monatlich jeweils von 15.15 Uhr bis 18.00 Uhr an den jeweiligen Netzwerkschulen statt. Folgende Termine sind vorgesehen:

- An der für das Netzwerk Nord (Nordfriesland/Flensburg/Schleswig-Flensburg) zuständigen Lornsenschule (Michaelisallee 1, 24837 Schleswig) jeweils am 1. Mittwoch im Monat;
- an dem für das Netzwerk Ost (Kiel/Plön/Ostholstein) zuständigen Gymnasium Kronshagen (Suchsdorfer Weg 35, 24119 Kronshagen) jeweils am 2. Dienstag im Monat;
- an dem für das Netzwerk West (Dithmarschen/Steinburg) zuständigen Werner-Heisenberg-Gymnasium (Rosenstraße 41, 25746 Heide) jeweils am 3. Montag im Monat;
- an dem für das Netzwerk Zentrum (Rendsburg-Eckernförde/Neumünster/Segeberg) zuständigen Gymnasium Kronwerk (Eckernförder Straße 58, 24768 Rendsburg), jeweils am 3. Mittwoch im Monat;
- an dem für das Netzwerk Süd (Pinneberg/Stormarn/Herzogtum Lauenburg/Lübeck) zuständigen Gymnasium im Schulzentrum Am Heimgarten (Reesenbüttler Redder 4 - 10, 22926 Ahrensburg) jeweils am letzten Donnerstag im Monat.

Das Thema der für Mai 2010 vorgesehenen Fortbildung lautet „Naturwissenschaftliche Schülerexperimente in der Orientierungsstufe“.

Es werden zahlreiche Versuche vorgestellt, die von den teilnehmenden Lehrkräften erprobt werden können.

Diese Fortbildung wird stattfinden:

- am 5. Mai 2010 an der Lornsenschule in Schleswig (Anmeldung unter FBO0029 bis zum 3. Mai 2010),
- am 11. Mai 2010 am Gymnasium Kronshagen (Anmeldung unter FBO0030 bis zum 6. Mai 2010),
- am 17. Mai 2010 am Werner-Heisenberg-Gymnasium in Heide (Anmeldung unter FBO0031 bis zum 13. Mai 2010),
- am 19. Mai 2010 am Gymnasium Kronwerk in Rendsburg (Anmeldung unter FBO0032 bis zum 14. Mai 2010),
- am 27. Mai 2010 am Gymnasium im Schulzentrum Am Heimgarten in Ahrensburg (Anmeldung unter FBO0033 bis zum 24. Mai 2010).

Sie können sich hierfür auf der Fortbildungsseite des IQSH unter <https://www.secure-lernetz.de/lehrerfortbildung/content/index.php> anmelden. Bitte verwenden Sie die oben angegebenen Fortbildungsnummern. Die Teilnehmerzahl für die Veranstaltung ist begrenzt.

Folgendes Programm ist vorgesehen:

15.00 Uhr Begrüßung;

15.15 – 18.00 Uhr Arbeit in den Fachgruppen:

- Physik:
- Bimetallthermometer
  - Blechdosenboot
  - Experimente zur Dichte
  - einfache Stromkreise
  - Experimente zum Magnetismus
- Chemie:
- Versuche zur Reaktionskinetik
  - Inhaltsstoffe in Lebensmitteln
  - Rückstände im Trinkwasser
  - Schmelzpunktbestimmung
  - Untersuchung von Gasen
- Biologie:
- Anpassung an das Leben im Wasser
  - Experimente mit Hefe
  - Quellungsvorgänge
  - Versuche mit Asseln
  - mikroskopische Untersuchung verschiedener Getreide

dazwischen – Kaffeepause - (ca. 16.00 -16.30 Uhr)

Weitere Informationen: [www.naturwissenschaften2010.schleswig-holstein.de](http://www.naturwissenschaften2010.schleswig-holstein.de)

### **27. Treffen Junge Musik-Szene 2010**

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 19. März 2010 – III 311

Zum 27. Mal findet in Berlin vom 11. bis 15. November 2010 das „Treffen Junge Musik-Szene“ statt.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden im Rahmen des 27. Bundeswettbewerbs „Treffen Junge Musik-Szene“ ermittelt. Dieser Wettbewerb wird alljährlich vom Bundesministerium für Bildung und Forschung zur Förderung junger Talente gefördert und von den Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH, Geschäftsbereich Berliner Festspiele, organisiert und durchgeführt.

Im Kuratorium des Wettbewerbs wirken zusammen: Vertreter der Kultusbehörden verschiedener Bundesländer, des Verbands Deutscher Schulmusiker e. V., der Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e. V. (BKJ), des Verbands deutscher Musikschulen e. V. und der Pop-Akademie Baden-Württemberg GmbH. Die Preisträger-Auswahl trifft eine unabhängige Experten-Jury.

Zur Teilnahme am Bundeswettbewerb sind Kinder und Jugendliche aller Schularten und Ausbildungswege im Alter von 10 bis 21 Jahren eingeladen. Der Wettbewerb ist offen für Bands und Einzelinterpretinnen und -interpreten.

Die Bewerbungsunterlagen können angefordert werden bei:

[www.treffen-junge-musik-szene.de](http://www.treffen-junge-musik-szene.de) (Bewerbungsbogen als Download)

Berliner Festspiele  
Treffen Junge Musik-Szene

Schaperstraße 24

10719 Berlin

Tel. 030 25489213

Fax 030 25489132

E-Mail: jugendwettbewerbe@berlinerfestspiele.de  
Internet: www.berlinerfestspiele.de

Der ausgefüllte Bewerbungsbogen ist zusammen mit einer Demo-CD mit maximal drei Musikbeiträgen und den Texten der Stücke bis zum 31. Juli 2010 einzureichen. Preis des Wettbewerbs ist die Teilnahme am Treffen mit öffentlichem Konzert aller Preisträgerinnen und Preisträger, an Experten-Workshops und am umfangreichen Rahmenprogramm.

### **Deutsch-französisches Schüleraustauschprogramm „Heinrich Heine“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 10. März 2010 – III EB

Das Ministère de l'éducation nationale (MEN) informiert, dass die Ausschreibung des deutsch-französischen Schüleraustauschprogramms „Heinrich Heine“ für das Jahr 2010 am 4. März 2010 im Amtsblatt des Ministeriums (Bulletin officiel de l'éducation nationale) unter folgendem Link erschienen ist:  
<http://www.education.gouv.fr/cid50717/menc1000106n.html>

Das Heinrich-Heine-Programm ist zurückzuführen auf eine Initiative der deutschen und der französischen Regierung. Dieses auf Gegenseitigkeit angelegte Programm gibt deutschen und französischen Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 10 und 11 die Möglichkeit, zwischen drei und sechs Wochen bei einer Partnerfamilie im Gastland zu verbringen, davon mindestens zwei Wochen während der Schulzeit. Voraussetzung für die französischen Teilnehmenden ist der Erwerb eines Sprachzertifikats (B1-Zertifikat). Diese Aufenthalte können sowohl im Rahmen eines von den Schulen bzw. Schulbehörden der Länder und Académies als auch durch das Deutsch-Französische Jugendwerk vermittelten individuellen Schüleraustausches absolviert werden.

### **denkmal aktiv – Kulturerbe macht Schule**

*Das Schulprogramm der Deutschen  
Stiftung Denkmalschutz*

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 6. April 2010 – III 323

Schülerinnen und Schülern den Wert und die Bedeutung des baukulturellen Erbes zu vermitteln – das ist das Ziel des Schulprogramms „denkmal aktiv – Kulturerbe macht Schule“ der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, das seit 2002 jährlich im Frühjahr bundesweit ausgeschrieben wird. Seit dem Start der Initiative haben sich bisher rund 500 Schulen (Stand 2010) mit Projekten zu den Themen kulturelles Erbe und Denkmalschutz an „denkmal aktiv“ beteiligt.

Im Verlauf der einjährigen Projekte lernen Schüler, sich praxisnah mit den geschichtlichen Wurzeln ihrer

Umgebung auseinander zu setzen und die Augen für bisher gar nicht oder nur wenig wahrgenommene Denkmale in ihrer Region zu öffnen, ihre Bedeutung und ihren Wert zu erkennen und schließlich auch Möglichkeiten kennen zu lernen, sich für den Erhalt der Denkmale zu engagieren – denn schließlich liegt es in ihren Händen, auch in Zukunft den Erhalt des kulturellen Erbes zu sichern.

Fachliche Partner, etwa aus Denkmalschutz, Denkmalpflege oder Restauratoren, begleiten die Schulprojekte, sie stehen bei der Planung und Durchführung der Projekte als Berater zur Seite und geben zudem interessante Einblicke in ihren Berufsalltag.

Darüber hinaus ist es das Ziel von „denkmal aktiv“, die Themen Kulturelles Erbe und Denkmalschutz in den Schulalltag- und -unterricht zu integrieren, denn bisher waren diese Themen gar nicht oder nur sehr selten schulisch präsent – das möchte „denkmal aktiv“ ändern.

Schulen, die an „denkmal aktiv“ teilnehmen, werden von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz fachlich und organisatorisch begleitet und finanziell (mit rund 2.000 Euro pro Schule und Förderphase) unterstützt.

Finanziert wird „denkmal aktiv“ außer von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz auch von Beiträgen verschiedener Kooperationspartner. Schirmherrin ist die Deutsche UNESCO-Kommission.

„denkmal aktiv – Kulturerbe macht Schule“ richtet sich an allgemein bildende und berufsbildende Schulen (staatliche und staatlich anerkannte Schulen) der Sekundarstufe I und II sowie an Einrichtungen der Lehreraus- und Fortbildung.

Die Ausschreibungs- und Bewerbungsunterlagen stehen während des Bewerbungszeitraums auf der „denkmal aktiv“-Homepage [www.denkmal-aktiv.de](http://www.denkmal-aktiv.de) zum Download zur Verfügung.

Auf Anfrage werden die Ausschreibungs- und Bewerbungsunterlagen auch per E-Mail oder per Post verschickt.

#### Zeitlicher Ablauf

Bewerbung:	bis 16. Mai 2010
Jurysitzung, Auswahl, Bewilligung:	bis 15. Juni 2010
Laufzeit der Projekte:	1. August 2010 bis 31. Juli 2011
Abgabe der Schlussberichte: Einreichen der Verwendungsnachweise:	bis 15. Oktober 2011

#### Kontakt:

Deutsche Stiftung Denkmalschutz, Dr. Susanne Braun,  
Koblenzer Straße 75, 53177 Bonn, Telefon:  
0228 95738-987, E-Mail: [schule@denkmalschutz.de](mailto:schule@denkmalschutz.de)  
Weitere Informationen: [www.denkmal-aktiv.de](http://www.denkmal-aktiv.de)

**Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des  
Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses durch  
Nichtschülerinnen und Nichtschüler (NschPVO)**

**Vom 13. April 2010**

Aufgrund des § 140 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler vom 15. Februar 2008 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 109) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Ergibt das rechnerische Ergebnis der beiden Prüfungsteile genau einen Wert von „5“ nach dem Komma, wird zugunsten der Schülerin oder des Schülers gerundet.“
  - b) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Dabei wird die Note für die Präsentation eines fächerübergreifend bearbeiteten Themas nach

§ 8 Abs. 3 der Endnote eines Faches gleichgesetzt.“

- c) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:  
„Bei Nichtbestehen der Realschulabschlussprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings, ob aufgrund der bei der Prüfung gezeigten Leistungen der Hauptschulabschluss zuerkannt werden kann.“
2. In § 10 Abs. 4 werden vor dem Wort „Gründen“ die Worte „von ihm zu vertretenden“ eingefügt und die diesem Wort nachfolgenden Worte „, die er vorsätzlich herbeigeführt hat,“ einschließlich Satzzeichen gestrichen.

Artikel 2  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. April 2010

Dr. Ekkehard Klug  
Minister  
für Bildung und Kultur

**Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des  
Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses an Waldorfschulen**

**Vom 13. April 2010**

Aufgrund des § 140 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses an Waldorfschulen vom 15. Februar 2008 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 101) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 wird hinter dem Wort „Vorsitzendem“ das Satzzeichen durch das Wort „und“ ersetzt

und die Worte „und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer“ werden gestrichen.

- b) Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Eine Beauftragung der Projektbetreuerin oder des Projektbetreuers mit dem Vorsitz ist ausgeschlossen.“
2. § 6 Abs. 7 erhält folgende Fassung:  
„(7) Die Noten über die bisherigen Jahresleistungen in den Fächern nach Absatz 1 als Vornoten sowie die Noten der schriftlichen Prüfung sind der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mindestens zehn Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung vorzulegen. Die Noten werden den Schülerinnen und Schülern sieben Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung mitgeteilt.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Folgender Satz 3 wird eingefügt:  
„Ergibt das rechnerische Ergebnis der beiden Prüfungsteile genau einen Wert von „5“ nach dem Komma, wird zugunsten der Schülerin oder des Schülers gerundet.“
  - bb) Folgender Satz wird angefügt:  
„Satz 3 findet keine Anwendung.“
- b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Absatz 2 Satz 3 findet keine Anwendung.“
- c) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:  
„Dabei wird die Note für die Projektarbeit der Endnote eines Faches gleichgesetzt.“

- d) In Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:  
„Bei Nichtbestehen der Realschulabschlussprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings, ob aufgrund der bei der Prüfung gezeigten Leistungen der Hauptschulabschluss zuerkannt werden kann.“
4. In § 12 Abs. 3 werden vor dem Wort „Gründen“ die Worte „von ihm zu vertretenden“ eingefügt und die diesem Wort nachfolgenden Worte „, die er vorsätzlich herbeigeführt hat,“ einschließlich Satzzeichen gestrichen.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. April 2010

Dr. Ekkehard Klug  
Minister  
für Bildung und Kultur

### **Mitteilung zur Pflichtstundenregelung**

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 20. April 2010 – III 152

Nach Veröffentlichung des Pflichtstundenerlasses vom 22. Februar 2010 im Nachrichtenblatt 3/2010 ist nach Erörterung in der von der Landesregierung und den sie tragenden Fraktionen eingesetzten Haushaltsstrukturkommission entschieden worden, dass der Pflichtstundenerlass vom 22. Februar 2010 nicht in Kraft treten soll. Zudem hat der Hauptpersonalrat Lehrkräfte geltend gemacht, dass der Erlass seiner Auffassung nach nicht gültig sei.

Aus diesen Gründen wird zurzeit eine Neuregelung der Pflichtstunden mit Geltung ab 1. August 2010 vorbereitet. Sie wird im Nachrichtenblatt veröffentlicht.

### **Erlass zum Wahlpflichtunterricht an Regional- und Gemeinschaftsschulen (WPU-Erlass)**

Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 29. März 2010 – III 304

Der Erlass zum Wahlpflichtunterricht an Regional- und Gemeinschaftsschulen vom 7. März 2008 (NBl. MBF. S. 117) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 2.3 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Schule soll als Wahlpflichtangebot eine zweite Fremdsprache anbieten.“
2. Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Eckhard Zirkmann

### **Zeugnisformulare für Abschlusszeugnisse an Regional- und Gemeinschaftsschulen**

Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 12. März 2010 – III 303

Die Absicht, die in den schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen erzielten Leistungen gesondert auszuweisen, erfordert die Neufassung entsprechender Abschlusszeugnisse.

1. Für die Ausfertigung der Abschlusszeugnisse an Regional- und Gemeinschaftsschulen sind nach Maßgabe von § 8 der Zeugnisverordnung künftig die nachstehend als Muster aufgeführten Anlagen 1 bis 4 zu verwenden.
2. Für die Abschlusszeugnisse der noch auslaufenden Jahrgangsstufen ist die Bezeichnung der Fächer den entsprechenden Studentafeln anzupassen.
3. Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt der Erlass „Zeugnisformulare für Abschlusszeugnisse an Regional- und Gemeinschaftsschulen“ vom 20. Mai 2008 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 167) außer Kraft.

Eckhard Zirkmann

Anl.

Bezeichnung und Name der Regionalschule

Anlage 1

# Zeugnis

## über den Erwerb des Hauptschulabschlusses

\_\_\_\_\_  
Vorname(n) und Familienname

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat nach der Landesverordnung über Regionalschulen vom 25. Juni 2007 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 147), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Dezember 2009 (NBI. MBK. Schl.-H. S. 336), nach Teilnahme an einer Prüfung den Hauptschulabschluss erworben.

Deutsch \_\_\_\_\_ 1. Fremdsprache \_\_\_\_\_

Mathematik \_\_\_\_\_

**Naturwissenschaften**

**Gesellschaftswissenschaften**

Biologie \_\_\_\_\_

Geschichte \_\_\_\_\_

Physik \_\_\_\_\_

Geografie \_\_\_\_\_

Chemie \_\_\_\_\_

Religion / Philosophie \_\_\_\_\_

**Ästhetische Bildung, Sport**

**Arbeit, Wirtschaft und Verbraucherbildung**

Kunst \_\_\_\_\_

Technik \_\_\_\_\_

Musik \_\_\_\_\_

Textillehre \_\_\_\_\_

Darstellendes Spiel \_\_\_\_\_

Haushaltslehre \_\_\_\_\_

Sport \_\_\_\_\_

Wirtschaft/Politik \_\_\_\_\_

Angewandte Informatik \_\_\_\_\_

**Projektarbeit, ggf. Thema:**

\_\_\_\_\_

Seite 2 des Zeugnisses für \_\_\_\_\_

**Wahlpflichtangebote:**

Thema: \_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_ std.)  
teilgenommen in den Jahrgangsstufen \_\_\_\_ bis \_\_\_\_

Thema: \_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_ std.)  
teilgenommen in den Jahrgangsstufen \_\_\_\_ bis \_\_\_\_

Thema: \_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_ std.)  
teilgenommen in den Jahrgangsstufen \_\_\_\_ bis \_\_\_\_

Thema: \_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_ std.)  
teilgenommen in den Jahrgangsstufen \_\_\_\_ bis \_\_\_\_

**Ergebnisse in der Abschlussprüfung <sup>1</sup>**

**schriftliche Prüfung in den Fächern:**

**mündliche Prüfung in den Fächern:**

Deutsch \_\_\_\_\_

Mathematik \_\_\_\_\_

1. Fremdsprache \_\_\_\_\_

**Arbeitsgemeinschaften**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Bemerkungen:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ausgefertigt am Tage der Entlassung.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Dienstsiegel

\_\_\_\_\_  
Schulleiter(in)

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrer(in)

**Bewertung der Leistungen:** sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

<sup>1</sup> Die Prüfungsnote ist im Verhältnis 1:2 gegenüber der Vornote bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt worden.

Bezeichnung und Name der Regionalschule

Anlage 2

# Zeugnis

über den Erwerb des  
**Realschulabschlusses**

---

 Vorname(n) und Familienname

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat nach der Landesverordnung über Regionalschulen vom 25. Juni 2007 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 147), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Dezember 2009 (NBI. MBK. Schl.-H. S. 336), nach Teilnahme an einer Prüfung den Realschulabschluss erworben.

Deutsch \_\_\_\_\_ 1. Fremdsprache \_\_\_\_\_

Mathematik \_\_\_\_\_

**Naturwissenschaften****Gesellschaftswissenschaften**

Biologie \_\_\_\_\_

Geschichte \_\_\_\_\_

Physik \_\_\_\_\_

Geografie \_\_\_\_\_

Chemie \_\_\_\_\_

Religion / Philosophie \_\_\_\_\_

**Ästhetische Bildung, Sport****Arbeit, Wirtschaft und Verbraucherbildung**

Kunst \_\_\_\_\_

Technik \_\_\_\_\_

Musik \_\_\_\_\_

Textillehre \_\_\_\_\_

Darstellendes Spiel \_\_\_\_\_

Haushaltslehre \_\_\_\_\_

Sport \_\_\_\_\_

Wirtschaft/Politik \_\_\_\_\_

Angewandte Informatik \_\_\_\_\_

**Projektarbeit, ggf. Thema:**


---

Seite 2 des Zeugnisses für \_\_\_\_\_

**Wahlpflichtangebote:**

Thema: \_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_ std.) \_\_\_\_\_  
teilgenommen in den Jahrgangsstufen \_\_\_\_ bis \_\_\_\_

Thema: \_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_ std.) \_\_\_\_\_  
teilgenommen in den Jahrgangsstufen \_\_\_\_ bis \_\_\_\_

Thema: \_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_ std.) \_\_\_\_\_  
teilgenommen in den Jahrgangsstufen \_\_\_\_ bis \_\_\_\_

Thema: \_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_ std.) \_\_\_\_\_  
teilgenommen in den Jahrgangsstufen \_\_\_\_ bis \_\_\_\_

**Ergebnisse in der Abschlussprüfung <sup>1</sup>**

**schriftliche Prüfung in den Fächern:**

**mündliche Prüfung in den Fächern:**

Deutsch	_____	_____	_____
Mathematik	_____	_____	_____
1. Fremdsprache	_____	_____	_____

**Arbeitsgemeinschaften**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Bemerkungen:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ausgefertigt am Tage der Entlassung.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Dienstsiegel

\_\_\_\_\_  
Schulleiter(in)

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrer(in)

**Bewertung der Leistungen:** sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

<sup>1</sup> Die Prüfungsnote ist im Verhältnis 1:2 gegenüber der Vornote bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt worden.

Bezeichnung und Name der Gemeinschaftsschule

Anlage 3

# Zeugnis

## über den Erwerb des Hauptschulabschlusses

\_\_\_\_\_  
Vorname(n) und Familienname

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat nach der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen vom 12. März 2007 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 10. Dezember 2009 (NBI. MBK. Schl.-H. S. 336), nach Teilnahme an einer Prüfung den Hauptschulabschluss erworben.

Deutsch \_\_\_\_\_ 1. Fremdsprache \_\_\_\_\_

Mathematik \_\_\_\_\_

**Naturwissenschaften****Gesellschaftswissenschaften**

Biologie \_\_\_\_\_

Geschichte \_\_\_\_\_

Physik \_\_\_\_\_

Geografie \_\_\_\_\_

Chemie \_\_\_\_\_

Religion / Philosophie \_\_\_\_\_

Naturwissenschaften<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

Weltkunde<sup>2</sup> \_\_\_\_\_

**Ästhetische Bildung, Sport****Arbeit, Wirtschaft und Verbraucherbildung**

Kunst \_\_\_\_\_

Technik \_\_\_\_\_

Musik \_\_\_\_\_

Textillehre \_\_\_\_\_

Darstellendes Spiel \_\_\_\_\_

Haushaltslehre \_\_\_\_\_

Sport \_\_\_\_\_

Wirtschaft/Politik \_\_\_\_\_

Angewandte Informatik \_\_\_\_\_

**Projektarbeit, ggf. Thema:**

\_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Das Fach Naturwissenschaften wird alternativ zu den Fächern Biologie, Physik und Chemie unterrichtet.

<sup>2</sup> Das Fach Weltkunde wird alternativ zu den Fächern Geschichte, Geografie und Wirtschaft/Politik unterrichtet.

Seite 2 des Zeugnisses für \_\_\_\_\_

**Wahlpflichtunterricht:**

Thema: \_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_ std.) \_\_\_\_\_

teilgenommen in den Jahrgangsstufen \_\_\_\_ bis \_\_\_\_

Thema: \_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_ std.) \_\_\_\_\_

teilgenommen in den Jahrgangsstufen \_\_\_\_ bis \_\_\_\_

Thema: \_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_ std.) \_\_\_\_\_

teilgenommen in den Jahrgangsstufen \_\_\_\_ bis \_\_\_\_

Thema: \_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_ std.) \_\_\_\_\_

teilgenommen in den Jahrgangsstufen \_\_\_\_ bis \_\_\_\_

**Ergebnisse in der Abschlussprüfung<sup>3</sup>**

**schriftliche Prüfung in den Fächern:**

**mündliche Prüfung in den Fächern:**

Deutsch \_\_\_\_\_

Mathematik \_\_\_\_\_

1. Fremdsprache \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Arbeitsgemeinschaften**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Bemerkungen:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ausgefertigt am Tage der Entlassung.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Dienstsiegel

\_\_\_\_\_  
Schulleiter(in)

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrer(in)

**Bewertung der Leistungen:** sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

<sup>3</sup> Die Prüfungsnote ist im Verhältnis 1:2 gegenüber der Vornote bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt worden.

# Zeugnis

## über den Erwerb des Realschulabschlusses

\_\_\_\_\_  
Vorname(n) und Familienname

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat nach der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen vom 12. März 2007 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 10. Dezember 2009 (NBI. MBK. Schl.-H. S. 336), nach Teilnahme an einer Prüfung den Realschulabschluss erworben.

Deutsch \_\_\_\_\_ 1. Fremdsprache \_\_\_\_\_

Mathematik \_\_\_\_\_

**Naturwissenschaften**

**Gesellschaftswissenschaften**

Biologie \_\_\_\_\_

Geschichte \_\_\_\_\_

Physik \_\_\_\_\_

Geografie \_\_\_\_\_

Chemie \_\_\_\_\_

Religion / Philosophie \_\_\_\_\_

Naturwissenschaften<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

Weltkunde<sup>2</sup> \_\_\_\_\_

**Ästhetische Bildung, Sport**

**Arbeit, Wirtschaft und Verbraucherbildung**

Kunst \_\_\_\_\_

Technik \_\_\_\_\_

Musik \_\_\_\_\_

Textillehre \_\_\_\_\_

Darstellendes Spiel \_\_\_\_\_

Haushaltslehre \_\_\_\_\_

Sport \_\_\_\_\_

Wirtschaft/Politik \_\_\_\_\_

Angewandte Informatik \_\_\_\_\_

**Projektarbeit, ggf. Thema:**

\_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Das Fach Naturwissenschaften wird alternativ zu den Fächern Biologie, Physik und Chemie unterrichtet.

<sup>2</sup> Das Fach Weltkunde wird alternativ zu den Fächern Geschichte, Geografie und Wirtschaft/Politik unterrichtet.

Seite 2 des Zeugnisses für \_\_\_\_\_

**Wahlpflichtunterricht:**

Thema: \_\_\_\_\_ (    std.) \_\_\_\_\_

teilgenommen in den Jahrgangsstufen \_\_\_\_ bis \_\_\_\_

Thema: \_\_\_\_\_ (    std.) \_\_\_\_\_

teilgenommen in den Jahrgangsstufen \_\_\_\_ bis \_\_\_\_

Thema: \_\_\_\_\_ (    std.) \_\_\_\_\_

teilgenommen in den Jahrgangsstufen \_\_\_\_ bis \_\_\_\_

Thema: \_\_\_\_\_ (    std.) \_\_\_\_\_

teilgenommen in den Jahrgangsstufen \_\_\_\_ bis \_\_\_\_

**Ergebnisse in der Abschlussprüfung <sup>3</sup>**

**schriftliche Prüfung in den Fächern:**

**mündliche Prüfung in den Fächern:**

Deutsch \_\_\_\_\_

Mathematik \_\_\_\_\_

1. Fremdsprache \_\_\_\_\_

**Arbeitsgemeinschaften**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Bemerkungen:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ausgefertigt am Tage der Entlassung.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Dienstsiegel

\_\_\_\_\_  
Schulleiter(in)

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrer(in)

**Bewertung der Leistungen:** sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

<sup>3</sup> Die Prüfungsnote ist im Verhältnis 1:2 gegenüber der Vornote bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt worden.

**Namensgebung des Gymnasiums mit Regionalschulteil des Schulverbandes Gettorf und Umgegend in Gettorf**

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 15. März 2010 – III 315

Das Gymnasium mit Regionalschulteil des Schulverbandes Gettorf und Umgegend in Gettorf trägt künftig den Namen „Isarnwohld-Schule“.

**Namensgebung**

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 7. April 2010 – III 321

Die Integrierte Gesamtschule Glinde trägt ab dem 1. August 2010 unter gleichzeitigem Wechsel zur Schulart Gemeinschaftsschule den Namen und die Bezeichnung:

Gemeinschaftsschule Wiesenfeld

Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe der Stadt Glinde in Glinde

Die Integrierte Gesamtschule Ahrensburg trägt ab dem 1. August 2010 unter gleichzeitigem Wechsel zur Schulart Gemeinschaftsschule den Namen und die Bezeichnung:

Selma Lagerlöf Gemeinschaftsschule Ahrensburg  
– mit gymnasialer Oberstufe –  
Schule der Stadt Ahrensburg

Die Integrierte Gesamtschule Bad Oldesloe trägt ab dem 1. August 2010 unter gleichzeitigem Wechsel zur Schulart Gemeinschaftsschule den Namen und die Bezeichnung:

Ida-Ehre-Schule

Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe der Stadt Bad Oldesloe in Bad Oldesloe

**Durchführung der Röntgenverordnung – RöV – und der Strahlenschutzverordnung – StrSchV – in Schulen von Schleswig-Holstein**

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 6. April 2010 – III 323

- Einstellung des Betriebes der Schulröntgeneinrichtung
- mit der Bauartzulassung Nds. 38 und Nds. 39 der Firma Phywe
- Rückmeldungen von Bestand an Schulröntgeneinrichtungen und radioaktiven Präparaten
- Fehlanzeige (ggf.) zu Schulröntgeneinrichtungen und radioaktiven Präparaten

Seit dem 1. November 2006 sind die Zuständigkeiten des ehemaligen Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit im Bereich des Strahlenschutzes von drei Standorten in eine Aufsichtsbehörde für Schleswig-Holstein zusammengeführt worden. Der Aufgabenvollzug im Bereich der Strahlenschutzverordnung und

der Röntgenverordnung wird seit 1. Januar 2010 im Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom Referat Strahlenschutz, II 56, in der Abteilung II 5 – Reaktorsicherheit und Strahlenschutz – wahrgenommen.

Jede Schulleiterin und jeder Schulleiter ist nach der bestehenden Regelung des Ministeriums für Bildung und Kultur bei Vorhandensein von Röntgenanlagen oder radioaktiver Präparate an ihrer/seiner Schule als Strahlenschutzverantwortlicher im Sinne der beiden Verordnungen tätig, hat also die Verpflichtungen aus den Verordnungen zu erfüllen.

Aufgrund ihrer Verpflichtungen bitte ich die Schulleiterinnen und Schulleiter mit entsprechenden Nachweisen über Röntgenanlagen oder radioaktive Präparate nachfolgende Unterlagen vorzulegen:

1. Aufstellung von vorhandener Röntgenanlage und/oder radioaktiver Präparate mit Angaben zu Röntgenanlage: Gerätenamen, Gerätenummer, Herstellerfirma, Bauartzulassung, Typ und Fabriknummer der Röntgenröhre, Datum der letzten Sachverständigenprüfung (alle Angaben im Sachverständigenprüfbericht)  
radioaktive Präparate: Isotop, Aktivität, ggf. Bauartzulassungskennzeichen
2. Eine schriftliche Abgangsmeldung als Nachweis für die Stilllegung der Schulröntgeneinrichtungen mit der Bauartzulassung Nds. 38 und Nds. 39

Das Bundesamt für Strahlenschutz hat mit Bekanntmachung vom 27. August 2009 (Seite 3330 des Bundesanzeigers Nummer 141 vom 22. September 2009) aus Gründen des Strahlenschutzes den Widerruf von zwei Bauartzulassungen, Nds. 38 und Nds. 39, der Firma Phywe AG bekannt gemacht.

Der Betrieb von Schulröntgengeräten mit dem Bauartzulassungszeichen Nds. 38 ist gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 RöV unverzüglich einzustellen.

Der Betrieb von Schulröntgengeräten mit dem Bauartzulassungszeichen Nds. 39 ist gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 RöV bis spätestens zum 1. Juli 2010 einzustellen.

Die Stilllegung erfolgt praktisch durch die Trennung der Röntgenröhre vom Gerät, der Entfernung des Strahlenzeichens (schwarzes Flügelrad auf gelbem Grund) und der Entsorgung aller Teile als Elektronikschrott.

Bitte prüfen Sie, ob sich in Ihrem Verantwortungsbe- reich, dem Schulgebäude, Röntgeneinrichtungen und/oder radioaktive Präparate befinden.

3. Bitte senden Sie eine Fehlanzeige, wenn Ihre Schule keine Röntgenanlagen oder radioaktive Präparate hat, damit eine aktuelle Übersicht von allen Schulen in Schleswig-Holstein existiert und ein Abgleich der Bestände mit der Aufsichtsbehörde nach Röntgen- und Strahlenschutzverordnung im Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration erfolgen kann.

Die amtliche Bekanntmachung ist in der Anlage nachzulesen

Den Strahlenschutzbeauftragten ist dieses Schreiben zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Über die von Ihnen veranlassenen Maßnahmen bitte ich um Nachricht bis spätestens zum 1. Juli 2010. Bitte verwenden Sie dafür den ebenfalls anliegenden Vor- druck.

Adl.

Adl.

Formblatt bitte zurück an das  
Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein – III 32 –  
Brunswiker Straße 16 – 22  
24105 Kiel

<b><u>Name, Anschrift und Tel.Nr. der Schule:</u></b>	
<u>Name der Schulleiterin/ des Schulleiters:</u>	
<u>Name des/der Strahlenschutzbeauftragten:</u>	
<b>Röntgenanlage</b>	
Gerätenamen:	
Gerätenummer:	
Herstellerfirma:	
Bauartzulassung:	
Typ und Fabriknummer der Röntgenröhre:	
Datum der letzten Sachverständigenprüfung:	
<b>radioaktive Präparate</b>	
Isotop:	
Aktivität:	
ggf. Bauartzulassungskennzeichen:	

2. Schriftliche Abgangsmeldung als Nachweis für die Stilllegung der  
Schulröntgeneinrichtungen mit der Bauartzulassung Nds. 38 und Nds. 39

**Der Betrieb von Schulröntgengeräten mit dem Bauartzulassungszeichen Nds. 38 ist  
gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 RöV unverzüglich einzustellen.**

**Der Betrieb von Schulröntgengeräten mit dem Bauartzulassungszeichen Nds. 39 ist  
gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 RöV bis spätestens zum 01.Juli 2010 einzustellen.**

3. Bitte senden Sie eine **Fehlanzeige**, wenn Ihre Schule keine Röntgenanlagen oder  
radioaktive Präparate hat, damit eine aktuelle Übersicht von allen Schulen in  
Schleswig-Holstein existiert und ein Abgleich der Bestände mit der Aufsichtsbehörde  
nach Röntgen- und Strahlenschutzverordnung im Ministerium für Justiz,  
Gleichstellung und Integration erfolgen kann.

## **Bundesamt für Strahlenschutz**

### **Bekanntmachung gemäß § 11 der Röntgenverordnung Einstellung des Betriebs der Schulröntgeneinrichtungen mit den Bauartzeichen Nds. 38 und Nds. 39**

**Vom 27. August 2009**

Auf Grund des § 8 Absatz 5 und des § 11 der Röntgenverordnung (RöV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604) sowie § 41 Absatz 3 Satz 1 und § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, macht das Bundesamt für Strahlenschutz bekannt:

1. Beim Betrieb von Schulröntgeneinrichtungen 09052.93 der Phywe Systeme GmbH & Co. KG (ehemals Phywe AG), 37070 Göttingen, mit dem Bauartzeichen Nds. 38, ist ein ausreichender Schutz vor Strahlenschäden nicht gewährleistet. Diese Vorrichtungen dürfen nicht weiter betrieben werden. Gemäß § 12 Absatz 3 Nr. 1 RöV ist der Betrieb unverzüglich einzustellen.

Aus Gründen des Strahlenschutzes ist der Betrieb von Schulröntgeneinrichtungen 09052.93 der PHYWE Systeme GmbH & Co. KG (ehemals Phywe AG), 37070 Göttingen, mit dem Bauartzeichen Nds. 39 spätestens bis zum 1. Juli 2010 gemäß § 12 Absatz 3 Nr. 1 RöV einzustellen.

2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.  
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesamt für Strahlenschutz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter, einzu legen.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag der Bekanntgabe durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger wirksam. Tag der Bekanntgabe im Sinne des § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG ist der auf die Bekanntmachung folgende Tag.

Der zugrunde liegende Verwaltungsakt und seine Begründung können an allgemeinen Arbeitstagen zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr im

Bundesamt für Strahlenschutz

Referat AG-SG 2.5

Köpenicker Allee 120–130

10318 Berlin

eingesehen werden.

Berlin, den 27. August 2009.

AG - SG 2.5 - 57502/1 - 003

Bundesamt für Strahlenschutz

Im Auftrag

Motzkus

**Musterstatut für Schülervertretungen**

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 1. April 2010 – III 144

Wesen und Aufgaben der Schülervertretung sind in den §§ 79 ff. des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) geregelt. Diese Vorschriften binden alle an der Schule Beteiligten und stellen die Grundlage für das nachstehende Musterstatut dar.

In das Statut ist zum Teil der Wortlaut der Regelungen des § 68 SchulG, auf die in § 84 Abs. 7 SchulG verwiesen wird, aufgenommen. Damit wird der Schülervertretung eine einheitliche Grundlage für ihre Arbeit gegeben. Das Statut enthält jedoch auch Vorschläge für Formulierungen, an die die Schülervertretung nicht gebunden ist oder bei denen sie sich zwischen Varianten entscheiden kann. Die für die allgemein bildenden Schulen möglichen Varianten tragen den Zusatz A, die für die berufsbildenden Schulen und Regionalen Berufsbildungszentren den Zusatz B.

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 macht wegen einiger inhaltlicher Änderungen, insbesondere jedoch wegen der neuen Paragrafenlage, eine Neufassung des Musterstatuts erforderlich, die hiermit aufgrund des § 84 Abs. 10 SchulG bekannt gegeben wird. Gleichzeitig tritt das Musterstatut vom 25. September 1996 (NBI. MBWFK. Schl.-H. S. 431) außer Kraft.

Statut der Schülervertretung der

.....  
(Schule)

Die Schülervertretung der

.....  
(Schule) .....

hat sich nach dem Beschluss der/des ..... in der Sitzung

am ..... das folgende Statut gegeben:

**§ 1**  
Organe

Die Schülervertretung hat folgende Organe:

1. Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher
2. die Schülersprecherin oder den Schülersprecher
3. die Klassensprecherversammlung
4. .... (z.B. ständige Ausschüsse).

Anmerkung zu Nr. 1:

Für die Klassensprecherversammlung können auch andere Bezeichnungen gewählt werden, z.B. Schülerparlament.

**§ 2**  
Aufgaben

Neben ihren gesetzlichen Aufgaben, die gemeinsamen Anliegen der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter, den Lehrkräften, den Elternvertreterinnen und Elternvertretern und Schulaufsichtsbehörden wahrzunehmen, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken und im Einzelfall eine Mitschülerin oder einen Mitschüler bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Rechte gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Lehrkräften zu unterstützen (§ 79 Abs. 2 Nr. 1 und 3 und Abs. 3 SchulG), stellt sich die Schülervertretung nach § 79 Abs. 2 Nr. 2 SchulG folgende Aufgaben:

1. Auf kulturellem Gebiet .....
2. auf fachlichem Gebiet .....
3. auf sozialem Gebiet .....
4. auf sportlichem Gebiet .....

§ 3

Klassensprecherin oder Klassensprecher

(1) Die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse wählen für die Dauer eines Schuljahres aus ihrer Mitte eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Ämter sollen mit einer weiblichen und einer männlichen Person besetzt werden. Die Wahlen finden spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr statt. Bei Blockunterricht an der Berufsschule (§ 88 Abs. 2 Satz 2 SchulG) ist der Beginn des Unterrichts für die jeweilige Gruppe maßgebend.

(2) Soweit Klassen nicht bestehen, wählen die Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe gemäß § 81 Abs. 2 Satz 3 SchulG für je 15 Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter (Jahrgangsvotreterinnen und Jahrgangsvotreter) für die Klassensprecherversammlung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Die Wahl zur Klassensprecherin oder zum Klassensprecher findet unter der Leitung der oder des ..... (z.B. ältesten Schülerin oder Schülers, die oder der sich nicht um das Amt bewirbt, Klassenlehrerin oder Klassenlehrers) statt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Leiterin oder dem Leiter der Wahl zu ziehende Los.

Anmerkung zu Abs. 3:

Die Fassung ergibt sich aus § 84 Abs. 7 Schu IG in Verbindung mit § 68 Abs. 7 SchulG.

§ 4

Aufgaben der Klassensprecherin oder des Klassensprechers und der Jahrgangsvotreterinnen oder Jahrgangsvotreter

(1) Die Klassensprecherin oder der Klassensprecher vertritt die Anliegen ihrer oder seiner Mitschülerinnen oder Mitschüler vor den Lehrkräften der Klasse und in den Gremien der Schülervertretung. Die Jahrgangsvotreterinnen und Jahrgangsvotreter vertreten die Anliegen ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler vor den Lehrkräften des Jahrgangs und in den Gremien der Schülervertretung.

(2) Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Klassensprecherversammlung teilzunehmen. Sie haben ihre Klasse oder ihren Jahrgang über die Arbeit und die Beschlüsse der Klassensprecherversammlung zu unterrichten.

(3) Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter können Anregungen zur Gestaltung des Unterrichts und zu sonstigen die Klasse oder den Jahrgang betreffenden Fragen an die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer und die sie unterrichtenden Lehrkräfte herantragen. Sie können die Schülersprecherin oder den Schülersprecher, die Schulleiterin oder den Schulleiter oder die Verbindungslehrerin oder den Verbindungslehrer anrufen.

(4) Von der Jahrgangsstufe 7 an nimmt die Klassensprecherin oder der Klassensprecher an der Klassenkonferenz teil, soweit diese nicht als Zeugnis- oder Versetzungskonferenz oder bei Prüfungen tätig wird oder sonstige Entscheidungen aufgrund der Beurteilung von Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers trifft.

§ 5 A

Klassensprecherversammlung

(1) Die Klassensprecherversammlung ist das oberste Organ der Schülervertretung der Schule.

(2) Die Klassensprecherversammlung setzt sich aus den Klassensprecherinnen und Klassensprechern der Schule (bei kleineren Schulen: und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern sowie weiteren ein oder zwei Delegierten der Klassen) zusammen. Für Jahrgänge, in denen Klassen nicht bestehen, gehören der Klassensprecherversammlung auch die Jahrgangsvotreterinnen und Jahrgangsvotreter an.

(3) Die Sitzungen der Klassensprecherversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet. Sie oder er ist für die Ordnung in den Sitzungen verantwortlich. Die oder der Vorsitzende wird in der ersten Sitzung der Klassensprecherversammlung gewählt. Hierbei darf es sich nicht um die Schülersprecherin oder den Schülersprecher handeln. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

(4) Die Sitzungen der Klassensprecherversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Sie oder er muss auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Klassensprecherversammlung oder auf Antrag der Schülersprecherin oder des Schülersprechers eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einberufen.

(5) Die Klassensprecherversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Klassensprecherversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird, gilt die Klassensprecherversammlung als beschlussfähig.

(6) Die oder der Vorsitzende der Klassensprecherversammlung ist verpflichtet, die Sitzungen der Klassensprecherversammlung so zu legen, dass der Rahmen der Unterrichtsbefreiung nach § 84 Abs. 9 SchulG eingehalten wird.

Anmerkung zu Abs. 3:

Die Fassung ergibt sich aus § 84 Abs. 7 SchulG in Verbindung mit § 68 Abs. 7 SchulG.

Anmerkung zu Abs. 5:

Die Fassung ergibt sich aus § 84 Abs. 7 SchulG in Verbindung mit § 68 Abs. 5 SchulG.

## § 5 B Klassensprecherversammlung

- (1) Die Klassensprecherversammlung ist das oberste Organ der Schülervertretung der Schule.
- (2) Der Klassensprecherversammlung der Vollzeitbildungsgänge gehören die Klassensprecherinnen und Klassensprecher der Klassen der Vollzeitbildungsgänge an.
- (3) Die Klassensprecherinnen und die Klassensprecher der Klassen mit Teilzeitunterricht, die am gleichen Tage Unterricht haben, bilden eine Tagesklassensprecherversammlung. Die Klassensprecherinnen und die Klassensprecher der Klassen mit Blockunterricht schließen sich einer Tagesklassensprecherversammlung an.
- (4) Der Klassensprecherversammlung der Berufsfachschulen gehören die Klassensprecherinnen und Klassensprecher der Berufsfachschulen aller Typen und Fachrichtungen an.
- (5) Der Klassensprecherversammlung der Berufsoberschule gehören die Klassensprecherinnen und Klassensprecher der Berufsoberschule aller Fachrichtungen an.
- (6) Der Klassensprecherversammlung der Fachoberschule gehören die Klassensprecherinnen und Klassensprecher der Klassen der Fachoberschule aller Fachrichtungen an.
- (7) Die Klassensprecherversammlung des Beruflichen Gymnasiums besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der drei Jahrgänge aller Fachrichtungen nach § 99 Abs. 1 in Verbindung mit § 81 Abs. 3 SchulG.
- (8) Der Klassensprecherversammlung der Fachschulen gehören die Klassensprecherinnen und Klassensprecher der Klassen der Fachschulen aller Fachrichtungen an.
- (9) Die Klassensprecherversammlungen nach Absatz 2 bis 8 wählen jeweils aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Besteht in einer Schulart nur eine Klasse, nimmt die Klassensprecherin oder der Klassensprecher die Aufgaben der oder des Vorsitzenden der Klassensprecherversammlung wahr. Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzung der Klassensprecherversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein und leitet sie.
- (10) Die Tagesklassensprecherversammlung der Berufsschule wählt für jeden Wochentag, an dem Unterricht stattfindet, eine Tagessprecherin oder einen Tagessprecher.
- (11) Die Klassensprecherversammlungen nach Absatz 2 sowie Absatz 4 bis 8 wählen aus ihrer Mitte jeweils eine Delegierte oder einen Delegierten für die Wahl der Schülersprecherin oder des Schülersprechers.
- (12) Die Klassensprecherversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Klassensprecherversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird, gilt die Klassensprecherversammlung als beschlussfähig.
- (13) Die oder der Vorsitzende der Klassensprecherversammlung ist verpflichtet, die Sitzungen der Klassensprecherversammlung so zu legen, dass der Rahmen der Unterrichtsbefreiung nach § 84 Abs. 9 SchulG eingehalten wird.

Anmerkung zu Abs. 10:

§ 99 Abs. 2 SchulG überlässt es der Entscheidung der Schülervertretung, ob sie Tagessprecherinnen oder Tagessprecher wählen will.

## § 6 A Aufgaben der Klassensprecherversammlung

- (1) Die Klassensprecherversammlung entscheidet über alle wichtigen Fragen der Schülervertretung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Die Beschlussfassung über
    - a) die Einführung und Änderung des Statuts, insbesondere bei Änderungen der selbstgestellten Aufgaben,
    - b) die Beratung einzelner Gegenstände, die auf der Tagesordnung der Schulkonferenz stehen,
    - c) die Beteiligung an der Kreisschülervertretung der jeweiligen Schulart,
    - d) die Beteiligung an der Landesschülervertretung der jeweiligen Schulart,
    - e) die Einladung von Gästen, Gastsprecherinnen und Gastsprechern oder Diskussionspartnerinnen und Diskussionspartnern zu ihren Sitzungen (§ 84 Abs. 7, § 87 Abs. 2 SchulG);
  2. die Wahl
    - a) eines Vorstandes; dieser umfasst höchstens sieben Mitglieder; im Vorstand sollen weibliche und männliche Personen vertreten sein; wählbar sind die Mitglieder der Klassensprecherversammlung,
    - b) der weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler in der Schulkonferenz,
    - c) der Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler in den Fachkonferenzen,
    - d) der Kassenwartin oder des Kassenwirts, der oder des ..... (z.B. Sportreferentin oder Sportreferent),
    - e) der oder des Delegierten zur Kreisschülervertretung,
    - f) der oder des Delegierten zur Landesschülervertretung,
    - g) der Verbindungslehrerin oder des Verbindungslehrers (und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters),
    - h) einer Kassenprüferin oder eines Kassenprüfers aus der Schülerschaft,
    - i) einer Kassenprüferin oder eines Kassenprüfers aus der Lehrerschaft oder aus dem Schulelternbeirat,
    - j) einer Vertreterin oder eines Vertreters der Schülerinnen und Schüler in einer Schulpflegschaft nach Maßgabe der dazu vom Schulträger erlassenen Vorschriften.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Anmerkung zu Abs. 1 Nr. 2 a:

Nur die Schülerinnen und Schüler der Klassensprecherversammlung sind nach § 81 Abs. 3 Satz 3 SchulG in den Vorstand wählbar.

### § 6 B

#### Aufgaben der Klassensprecherversammlungen

(1) Die Klassensprecherversammlungen entscheiden über alle wichtigen Fragen der Schülervertretung der jeweiligen Schulart. Die folgenden Angelegenheiten können in gemeinsamen Sitzungen behandelt werden:

1. Die Beschlussfassung über

- a) die Einführung und Änderung des Statuts, insbesondere bei Änderungen der selbstgestellten Aufgaben,
- b) die Beratung einzelner Gegenstände, die auf der Tagesordnung der Schulkonferenz stehen,
- c) die Beteiligung an der Landesschülervertretung,
- d) die Einladung von Gästen, Gastsprecherinnen und Gastsprechern oder Diskussionspartnerinnen und Diskussionspartnern zu den Sitzungen (§ 99 Abs. 1 in Verbindung mit § 84 Abs. 7 und § 87 Abs. 2 SchulG);

2. die Wahl

- a) eines Vorstandes; dieser umfasst höchstens sieben Mitglieder; im Vorstand sollen weibliche und männliche Personen vertreten sein; wählbar sind die Mitglieder der Klassensprecherversammlung,
- b) der weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler in der Schulkonferenz,
- c) der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler für die Fachkonferenzen,
- d) der Kassenwartin oder des Kassenwirts, der oder des ..... (z.B. Sportreferentin oder Sportreferenten),
- e) von zwei Delegierten zur Landesschülervertretung,
- f) der Verbindungslehrerin oder des Verbindungslehrers (und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters),
- g) einer Kassenprüferin oder eines Kassenprüfers aus der Schülerschaft,
- h) einer Kassenprüferin oder eines Kassenprüfers aus den Lehrkräften oder dem Schulelternbeirat,
- i) der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler in einer Schulpflegschaft nach Maßgabe der dazu vom Schulträger erlassenen Vorschriften.

Sind gemeinsame Sitzungen nicht möglich, müssen die Angelegenheiten in allen Klassensprecherversammlungen behandelt werden.

(2) Werden die Beschlüsse nicht in gemeinsamen Sitzungen getroffen, bedürfen sie der Annahme durch die Klassensprecherversammlungen. Fallen deren Entscheidungen unterschiedlich aus, kommt ein Beschluss nur zustande, wenn er von der Mehrheit der Klassensprecherversammlungen angenommen wird.

Anmerkung zu Abs. 1 Nr. 2 a:

Nur die Schülerinnen und Schüler der Klassensprecherversammlung sind nach § 99 Abs. 1 in Verbindung mit § 81 Abs. 3 Satz 3 SchulG in den Vorstand wählbar.

Anmerkung zu Abs. 2:

Die Fassung ergibt sich aus § 99 Abs. 1 in Verbindung mit § 84 Abs. 7 SchulG und § 68 Abs. 6 Satz 1 SchulG.

### § 7

#### Schülerversammlung

Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher beruft mindestens einmal jährlich eine Schülerversammlung ein. In der Schülerversammlung haben die Bewerberinnen und Bewerber um das Amt der Schülersprecherin oder des Schülersprechers Gelegenheit, sich vorzustellen. Die Schülerversammlung findet in ..... statt.

Anmerkung:

Die Einrichtung einer Schülerversammlung ist freiwillig (§ 81 Abs. 4 SchulG). Wenn diese eingerichtet wird, muss die Möglichkeit bestehen, dass an der Schülerversammlung alle Schülerinnen und Schüler der Schule teilnehmen können. Dabei ist wünschenswert, dass die Schülerversammlung an nur einem Termin stattfindet, um eine gleichmäßige Information zu sichern.

### § 8 A

#### Schülersprecherin oder Schülersprecher

(1) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden im Verfahren nach Absatz 2 frühestens vier und spätestens acht Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr gewählt. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sollen aus anderen Jahrgangsstufen als die Schülersprecherin oder der Schülersprecher stammen. Wählbar ist jede Schülerin und jeder Schüler der Schule.

(2 a) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Schülerinnen und Schülern der Schule gewählt. Die Wahl wird von einem Ausschuss der Klassensprecherversammlung vorbereitet und geleitet. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

(2 b) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Klassensprecherversammlung gewählt. Die Wahl wird von der oder dem Vorsitzenden der Klassensprecher-

versammlung geleitet. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Leiterin oder dem Leiter der Wahl zu ziehende Los.

Anmerkung zu Absatz 2 b:

Die Variante b) bedarf einer vorhergehenden Beschlussfassung der Klassensprecherversammlung (§ 81 Abs. 4 SchulG).

### § 8 B

#### Schülersprecherin oder Schülersprecher

(1) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden im Verfahren nach Absatz 2 frühestens vier und spätestens zehn Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr gewählt. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sollen aus anderen Schularten als die Schülersprecherin oder der Schülersprecher stammen.

(2) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher wird von den Vorsitzenden der Klassensprecherversammlungen nach § 5 B Abs. 2 und Abs. 4 bis 8, den weiteren Delegierten nach § 5 B Abs. 11 und den Tagessprecherinnen und Tagessprechern nach § 5 B Abs. 10 aus ihrer Mitte gewählt.

### § 9

#### Aufgaben der Schülersprecherin oder des Schülersprechers

(1) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher führt die Beschlüsse der Klassensprecherversammlung durch. Sie oder er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und für die laufenden Geschäfte der Schülervertretung gegenüber der Klassensprecherversammlung verantwortlich.

(2) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher nimmt als Vertreterin oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler an der Schulkonferenz (§ 62 Abs. 8 SchulG) teil.

(3) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher oder eine andere Schülervertreterin oder ein anderer Schülervertreter, die oder der von der Klassensprecherversammlung nach § 6 A/B Abs. 1 Nr. 2 c gewählt wurde, nimmt an Fachkonferenzen mit beratender Stimme teil, soweit der Gegenstand der Beratung dieses nicht ausschließt.

(4) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher hat ständige Verbindung zu ihren oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu halten und diese laufend über die Amtsführung zu unterrichten. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher ist verpflichtet, an den Sitzungen der Klassensprecherversammlung teilzunehmen.

### § 10

#### Verbindungslehrerin oder Verbindungslehrer

(1) Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer (die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter) wird von der Klassensprecherversammlung zu Beginn des Schuljahres für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.

(2) Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer nimmt an den Sitzungen der Klassensprecherversammlung mit beratender Stimme teil. Sie oder er berät die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und die Schülervertretung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Anmerkung:

Die Schülervertretungen sind nach § 85 Abs. 2 SchulG nicht verpflichtet, eine Verbindungslehrerin oder einen Verbindungslehrer zu wählen. Für die Wahl kann festgelegt werden, dass das Wahlverfahren entsprechend § 84 Abs. 7 SchulG in Verbindung mit § 68 Abs. 7 SchulG erfolgt.

### § 11

#### Veranstaltungen der Schülervertretung

(1) Veranstaltungen der Schülervertretung finden möglichst in der Schule statt. Von Veranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit ist die Schulleiterin oder der Schulleiter zu benachrichtigen. Veranstaltungen außerhalb der Schule dürfen nur stattfinden, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter zustimmt und diese Veranstaltungen zu Schulveranstaltungen erklärt.

(2) Die Veranstaltungen der Schülervertretung sind für die Schülerinnen und Schüler der Schule zugänglich.

Anmerkung zu Abs. 1:

Die Einhaltung dieser Regeln sichert den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, der anderenfalls nicht gewährleistet ist.

### § 12

#### Mitteilungen

(1) Die Schülervertretung gibt ihre Mitteilungen an ihrem Mitteilungsbrett (... z.B. Ort) bekannt. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher ist dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Mitteilung (§ 84 Abs. 7 in Verbindung mit § 87 Abs. 2 SchulG) eingehalten werden.

(2) Die Schülerversammlung unterrichtet in unregelmäßigen Abständen über ihre Arbeit durch Mitteilungsblätter. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher ist dafür verantwortlich, dass in den Mitteilungsblättern die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere § 4 Abs. 10 SchulG und § 29 Abs. 2 und 5) eingehalten werden.

### § 13 Finanzierung

(1) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher oder die Kassenwartin oder der Kassenwart nehmen nach Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter Verbindung mit dem Schulträger auf, um die Kosten für den Bürobedarf der Schülerversammlung zu begründen.

(2) Die Schülerversammlung kann freiwillige Beiträge der Schülerinnen und Schüler entgegennehmen. Die Schülerversammlung darf Spenden nur annehmen, wenn diese nicht mit Auflagen verbunden sind, die dem § 79 SchulG widersprechen.

(3) Die Geldmittel der Schülerversammlung werden nur für Zwecke der Schülerversammlung und der Schülerschaft verwendet.

### § 14 Kassenführung

(1) Die Kassenwartin oder der Kassenwart verwaltet die Mittel der Schülerversammlung nach den Beschlüssen der Klassensprecherversammlung. Sie oder er ist für die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel verantwortlich. Sie oder er hat alle Einnahmen und Ausgaben zu buchen und ist verpflichtet, darauf zu achten, dass für entsprechende Geschäfte eine Vollmacht des Schulträgers vorliegt (§ 80 Abs. 5 SchulG).

(2) Geldbeträge über 100 Euro sollen von ihr oder ihm auf ein Konto bei einem Geldinstitut eingezahlt werden. Das Konto soll unter dem Namen der ggf. gewählten Verbindungslehrerin oder des ggf. gewählten Verbindungslehrers, anderenfalls unter dem Namen der Schulleiterin bzw. des Schulleiters oder einer von ihr oder ihm bestimmten Lehrkraft, eingerichtet werden.

(3) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer überprüfen die Kassenführung der Kassenwartin oder des Kassenswarts.

(4) Die Kassenwartin oder der Kassenwart ist verpflichtet, der Klassensprecherversammlung einen Kassenbericht zum Schuljahresende vorzulegen. Die Entlastung der Kassenwartin oder des Kassenswarts erfolgt durch die Klassensprecherversammlung.

### § 15 Abwahl

Eine Schülerversammlungsleiterin oder ein Schülerversammlungsleiter kann durch das Gremium, das sie oder ihn gewählt hat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten abgewählt werden (§ 5 A Abs. 4 bzw. § 5 B Abs. 9 gilt entsprechend).

### § 16 Niederschriften

(1) Über die Sitzungen der Gremien der Schülerversammlung ist von einer Schriftführerin oder einem Schriftführer, die oder der von dem jeweiligen Gremium aus seiner Mitte bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:

1. Die Bezeichnung des Gremiums,
2. den Ort und den Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung,
3. die Namen der anwesenden Mitglieder und der sonstigen erschienenen Personen,
4. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
5. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und
6. das Ergebnis der Wahlen.

(3) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung durch das jeweilige Gremium. Die Niederschrift ist zu den Schulakten zu nehmen und zehn Jahre aufzubewahren.

Anmerkung:

Die Fassung der Vorschrift ergibt sich aus § 84 Abs. 7 SchulG in Verbindung mit § 68 Abs. 8 SchulG.

## Hinweis auf Änderungen des Schulgesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wurde durch das Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 10. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 332) wie folgt geändert:

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird wie folgt geändert:

1. § 146 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 4 Satz 1 und 3 wird jeweils die Jahreszahl „2010“ durch die Zahl „2011“ ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) § 135 Abs. 3 findet für die Amtszeit des Landesschulbeirates, der dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden nachfolgt, mit der Maßgabe Anwendung, dass als Vertreterinnen und Vertreter der Regionalschulen nach Nummer 2 und 5 auch Eltern sowie Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen und Realschulen gewählt und als Vertreterinnen und Vertreter nach Nummer 3 auch Lehrkräfte an Hauptschulen und Realschulen benannt werden können.“

2. § 147 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende integrierte Gesamtschulen werden mit Ablauf des 31. Juli 2010, bestehende kooperative Gesamtschulen mit Ablauf des 31. Juli 2011 zu Gemeinschaftsschulen.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„An kooperativen Gesamtschulen ist für Schülerinnen und Schüler, die in den Schuljahren 2008/2009, 2009/2010 und 2010/2011 jeweils in die fünfte Jahrgangsstufe eintreten, eine gemeinsame Orientierungsstufe einzurichten.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Bis zum Ablauf des 31. Juli 2010 zählen neben den in § 9 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten auch die integrierten Gesamtschulen, bis zum Ablauf des 31. Juli 2011 auch die kooperativen Ge-

samtschulen zu den allgemein bildenden Schulen im Sinne dieses Gesetzes. Die in § 18 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, § 38 Abs. 5 Satz 3, § 111 Abs. 4 Satz 1 und § 129 Abs. 2 Nr. 3 a aufgeführten Schularten werden bis zum Ablauf des 31. Juli 2010 um die Schulart integrierte Gesamtschule und bis zum Ablauf des 31. Juli 2011 um die Schulart kooperative Gesamtschule ergänzt.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Elternvertretungen von kooperativen Gesamtschulen können sich im Schuljahr 2010/2011 am Kreiseltererbeirat Gemeinschaftsschulen beteiligen und in entsprechender Anwendung von § 74 Abs. 2 Satz 2 ein Mitglied in den Landeseltererbeirat Gemeinschaftsschulen entsenden.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 135 Abs. 3 findet für die Amtszeit des Landesschulbeirates, der dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden nachfolgt, mit der Maßgabe Anwendung, dass als Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinschaftsschulen nach Nummer 2 und 5 auch Eltern sowie Schülerinnen und Schüler der kooperativen Gesamtschulen gewählt und als Vertreterinnen und Vertreter nach Nummer 3 auch Lehrkräfte an kooperativen Gesamtschulen benannt werden können.“

3. In § 148 Abs. 14 Satz 2 wird die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2011“ ersetzt.

### Artikel 2 Änderung des Artikels 3 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein

Artikel 3 § 2 Abs. 4 Nr. 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) erhält folgende Fassung:

„4. a) § 15 mit Ablauf des 31. Juli 2010,

b) §§ 8 Abs. 4, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 16 und 76 Abs. 5 Satz 3 mit Ablauf des 31. Juli 2011,“

\*) Ändert Ges. vom 24. Januar 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Artikel 1 Nr. 1 a, Nr. 2 a bis c und Nr. 3 sowie Artikel 2 treten am Tage nach der Verkündung, Artikel 1 Nr. 1 b und Nr. 2 d tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Februar 2010

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Dr. Ekkehard Klug  
Minister  
für Bildung und Kultur

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein (Dienstleistungsrichtliniengesetz Schleswig-Holstein) vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. Seite 356) wurde das Schulgesetz wie folgt geändert:

In § 118 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Verfahren zur Anzeige der Errichtung einer Ergänzungsschule kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden.“

**Hinweis auf eine Handreichung**

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 30. März 2010 – III 315

Der Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts hat kürzlich eine Handreichung zur Gestaltung von „Doppelstunden im naturwissenschaftlichen Unterricht“ herausgegeben. Interessierte Lehrkräfte können diese Handreichung als pdf-Dokument unter [www.mnu.de](http://www.mnu.de) herunterladen.

**Freigabe für den Auslandsschuldienst**

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 12. März 2010 – III 317/322

Ab dem 1. Februar 2011 wird das MBK erneut Bewerbungen für den Auslandsschuldienst entgegennehmen.

Verfahrensweise:

- Die Lehrkraft bewirbt sich mittels Fragebogen der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen ([www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de)) auf dem Dienstweg im MBK.
- Das MBK prüft die Anträge vor dem Hintergrund des eigenen Fachlehrerbedarfs.

- Das MBK teilt der Bewerberin/dem Bewerber den Termin mit, zu dem sie/er für den Auslandsschuldienst freigegeben wird. Dies ist jeweils der 1. August eines Jahres.
- Die Freigabe gilt für einen Zeitraum von zwei Jahren. Sollte innerhalb dieses Zeitraums keine Vermittlung zustande kommen, ist eine zweite Bewerbung nach Ablauf von drei Jahren möglich.
- Befindet sich eine Bewerberin/ein Bewerber nach Ablauf von zwei Jahren gerade in einem Bewerbungsverfahren, so verlängert sich die Freigabefrist bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens.
- Eine Bewerbung ist frühestens drei Jahre nach der Verbeamtung auf Lebenszeit möglich.
- Eine Bewerbung ist frühestens vier Jahre nach der Übernahme einer Koordination/Stufenleitung/Stellvertretung möglich.
- Eine Bewerbung ist frühestens fünf Jahre nach der Übernahme einer Schulleitung möglich.
- Zweitbewerbungen sind nur auf eine Funktionsstelle möglich.
- Drittbewerbungen sind nicht möglich.
- Die Altergrenze für eine Bewerbung liegt bei 59 Jahren, d.h. vor Vollendung des 59. Lebensjahres muss der Dienst an der Auslandsschule angetreten sein.

Ansprechpartner: MBK, Wolfgang Baier, III 322/317, Tel. 0431 988-2421.

## **ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN**

---

### **Ausschreibung der Funktionsstellen**

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
<b>1. Gesamtschule</b>					
1.1 Integrierte Gesamtschule Thesdorf	Pinneberg	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit den Schwerpunkten pädagogische und organisatorische Gestaltung des gemeinsamen Lernens in allen Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I, der Integrationsklassen und des gebundenen Ganztagsbereichs  siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/98, S. 266	max. A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2010. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 321 Postfach 7124 24171 Kiel
<b>2. Gymnasium</b>					
2.1 Gymnasium Trittau	Trittau	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche Aufgaben (Organisation und pädagogische Gestaltung im Bereich der MINT-Fächer, Koordination/ Fortbildung/ Planung/ innovative Gestaltung im Bereich neuer Medien/ Verwaltungsprogramme)  siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/98, S. 266	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 312 Postfach 7124 24171 Kiel

## ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
2.2 Gymnasium Trittau	Trittau	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche Aufgaben (Koordination der Maßnahmen und Konzepte in den Bereichen Qualitätssicherung, individuelle Schullaufbahnberatung, Schulgestaltung und Schulentwicklung)  siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/98, S. 266	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 312 Postfach 7124 24171 Kiel
2.3 Gymnasium Schwarzenbek	Schwarzenbek	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche Aufgaben im Bereich Schulentwicklung und Betreuung der Aus- und Fortbildung  siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/98, S. 266	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2010. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel
2.4 Lauenburgische Gelehrtenschule	Ratzeburg	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche Aufgaben (Schulentwicklung, Schulprogramm, Schulporträt, pädagogische Begleitung und organisatorische Umsetzung von G8, Ausbildungs-koordination)  siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/98, S. 266	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 312 Postfach 7124 24171 Kiel

## ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
2.5 Gymnasium Kronshagen	Kronshagen	Koordinator/ Koordinatorin für schulfachliche Aufgaben mit den Schwerpunkten Aus- und Fortbildung sowie Kooperation mit außerschulischen Partnern	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2010. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel
		siehe Aufgabenbeschreibung NBI. Nr. 7/98, S. 266			
2.6 Nordsee-Gymnasium-Büsum	Büsum	Stellvertreter/ Stellvertreterin des Schulleiters	A 15 Z	Aufgabenübertragung zum 1. August 2010. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel
		siehe Aufgabenbeschreibung NBI. Nr. 7/98, S. 266			
2.7 Friedrich-Schiller-Gymnasium	Preetz	Koordinatorin/ Koordinator für Aus- und Fortbildung	A 15	Aufgabenübertragung 1. Februar 2010. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 311 Postfach 7124 24171 Kiel
		siehe Aufgabenbeschreibung NBI. Nr. 7/98, S. 266			

## ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
2.8 Gymnasium mit Realschulteil des Schulverbandes Gettorf und Umgegend*)	Gettorf	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Orientierungsstufe des Regionalschulteils inklusive der Vorbereitung des Wahlpflichtunterrichts.  siehe Aufgabenbeschreibung NBI. Nr. 7/98, S. 266	A 13 Z oder A 14 Z	Aufgabenübertragung zum 1. August 2010. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel
2.9 Hermann-Tast-Schule	Husum	Oberstufenkoordinatorin/Oberstufenkoordinator  siehe Aufgabenbeschreibung NBI. Nr. 7/98, S. 266	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2010. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel
<b>3. Berufliche Schule</b>					
3.1 Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Steinburg	Itzehoe	Abteilung: Vollzeit FOS/BOS, Teilzeit Fachoberschule, Bautechnik, Körperpflege und Berufsvorbereitung**)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2010. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Steinburg Juliengardeweg 9 25524 Itzehoe

\*) Die Schule ist ein Gymnasium mit Regionalschulteil. Da es sich um eine Koordinatorenstelle im Regionalschulteil handelt, ist die Stelle mit einer Lehrkraft aus der Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrerinnen und -lehrer oder der Realschullehrerinnen und -lehrer zu besetzen. Die Besoldung erfolgt laufbahnbezogen.

\*\*\*) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle beim Regionalen Berufsbildungszentrum Steinburg, Juliengardeweg 9 in 25524 Itzehoe anfordern. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

## **ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN**

### **Ausschreibung der Schulleiterstellen**

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
<b>1. Grundschule</b>				
1.1 Alwin-Lensch-Schule Marktstraße 14 25899 Niebüll	Stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter  A 13  384	1. August 2010	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vier- bis fünfzügige Grundschule</li> <li>- engagiertes Kollegium</li> <li>- Lernwerkstatt, geleitet von einer Sozialpädagogin</li> <li>- Offene Ganztagsschule in neuem Gebäude</li> <li>- Pädagogische Insel</li> <li>- enge Zusammenarbeit mit dem Förderzentrum, insbesondere im Sprachheilbereich</li> <li>- breit gefächertes Förderangebot</li> <li>- Schwimmunterricht, Fachunterricht am PC, AGs (Friesisch, Kunstprojekte, Chor)</li> <li>- Klasse 2000</li> <li>- Ausbildungsschule</li> <li>- enge Kooperation mit den örtlichen Kindergärten</li> <li>- gute räumliche Ausstattung, u.a. Aula/Musikraum, neuer PC-Raum, Werkraum, Gruppenräume</li> <li>- PC-Ausstattung mit Internet-Anschluss in vielen Jahrgangsstufen</li> <li>- zwei Schulhöfe</li> <li>- Nutzung von zwei Sporthallen, Sportplätze</li> </ul>	Schulamt des Kreises Nordfriesland Kreishaus Marktstraße 6 25813 Husum
<b>2. Förderzentrum</b>				
2.1 Heinrich-Hanselmann-Schule Saarlandstraße 4 25421 Pinneberg	Stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter  A 14  54 intern 194 integrativ ca. 500 präventiv	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- kooperatives, teamorientiertes, innovatives Kollegium</li> <li>- integrative Maßnahmen an Grund-, Regional- und Gemeinschaftsschulen</li> <li>- präventive Arbeit in der Eingangsphase der Grundschulen, in Kindertagesstätten und Ambulanzen (Sprache, Wahrnehmung)</li> <li>- Erziehungshilfekonzept intern, Beratungssystem für Regelschulen</li> <li>- Ganztagsangebot</li> <li>- Schulsozialarbeit</li> <li>- Betriebspraktika, Werkstattunterricht, Projekttag, Berufswahlpass, nachschulische Betreuung durch Sozialpädagogen</li> </ul>	Schulamt des Kreises Pinneberg Lindenstraße 11 25421 Pinneberg

## ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
2.2 Drei-Harden-Schule Marktstraße 14 25899 Niebüll	Stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter  A 14  89 Schüler/ innen 78 integrativ	1. August 2010	<ul style="list-style-type: none"> <li>– FöZ L als Offene Ganztags- schule</li> <li>– sieben zum Teil jahrgangsüber- greifende Klassen in neuem Gebäudekomplex</li> <li>– gute fachräumliche und mate- rielle Ausstattung mit sehr guten Möglichkeiten für Sport- und Schwimmunterricht</li> <li>– in allen Klassen PC-Ausstattung mit Internetzugang; zusätzlich PC-Raum</li> <li>– enge Zusammenarbeit mit den Kitas, Grund- und Regional- schulen des Einzugsbereichs in präventiver und integrativer Arbeit</li> <li>– besondere Schwerpunktbildung im Bereich der Sprachheilarbeit; u.a. sehr gut ausgestattetes Sprachheilambulatorium</li> <li>– intensive Erziehungsarbeit, sozialer Trainingsraum (Brücke)</li> <li>– Sucht- und Schuldenprävention</li> <li>– intensive Berufsvorbereitung (Praktika, Tag im Betrieb, Werkstatttage BAW, Schulpro- jekt „Filzen“)</li> <li>– Zusammenarbeit mit einem Bildungscoach im Rahmen des Handlungskonzeptes Schule und Arbeitswelt</li> <li>– besondere Förderung der Mit- verantwortung und Eigenaktivität der Schüler/innen; aktive SV- Arbeit</li> <li>– Ausbildungsschule</li> <li>– Kooperationschule der Uni- versität Flensburg</li> <li>– regelmäßige Schulveranstal- tungen, vertrauensvolle Zusam- menarbeit mit Elternvertretung, Schulträger und Förderkreis; enge Kooperation mit außer- schulischen Institutionen und der Fachschule für Sonderpä- dagogik</li> </ul>	Schulamt des Kreises Nordfriesland Kreishaus Marktstraße 6 25813 Husum

**Koordinationsstellen für schulfachliche Aufgaben an Regional- und Gemeinschaftsschulen**

An den Regional- und Gemeinschaftsschulen werden weitere Stellen von Konrektorinnen und Konrektoren als Koordinatorinnen und Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben ausgeschrieben.

In der nachfolgenden Auflistung wird jeweils eine Kernaufgabe der künftigen Koordinatorinnen und Koordinatoren genannt; zur Festlegung des jeweiligen Aufgabenprofils im Detail sind innerhalb des Schulleitungsteams entsprechende Absprachen zu treffen. Zur Orientierung kann dabei die Aufgabenbeschreibung unter Ziffer VII (3) des Erlasses vom 18. Mai 1998 – III 4 – 0332.3 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 266) verwendet werden.

Den Schulen steht für die Wahrnehmung der Koordinierungsfunktionen gemäß § 7 des Leitungszeiterlasses (Erlass des Ministeriums für Bildung und Frauen zur Bemessung des schulischen Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben sowie für die pädagogische Arbeit und für Schulentwicklung vom Mai 2007) ein Zeitbudget zur Verfügung.

Für die ausgeschriebenen Koordinatorenstellen können sich grundsätzlich Lehrkräfte der an der jeweiligen Schulart vertretenen Laufbahnen bewerben; Lehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung für Sonderschulen kommen jedoch nur für die Koordination des Förderzentrumsteils in Frage. Die Auswahlentscheidungen werden jeweils nach Eignung und Leistung getroffen; die Laufbahn der Bewerberinnen und Bewerber ist dabei ohne Belang.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Nach Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt zunächst die Übertragung der Aufgaben. Beförderung und Einweisung in die Planstelle werden nach einer Erprobung gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG und bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorgenommen.

Bitte achten Sie auf die nachstehenden allgemeinen Hinweise, die entsprechend anzuwenden sind.

Bewerbungen sind über das zuständige Schulamt auf dem Dienstwege an das Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein - III 231 - zu richten.

Die Schulen, für die Sie sich bewerben, werden vom MBK über die eingegangenen Bewerbungen informiert.

	Schule, Ort	Aufgabe/Koordination	GH	RS	Gym	SoS
01	Grund- und Regional- schule Einfeld Neumünster	Koordination von Grundschulangelegen	A 12 Z			
02	Grund- und Gemeinschafts- schule Stecknitz Berkenthin	Koordination von Grundschulangelegenheiten	A 13			
03	Grund- und Regional- schule Heikendorf	Koordination der Zusammenarbeit zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Mittleren Bildungsabschlusses	A 13	A 14		
04	Schule an den Auwiesen Gemeinschafts- schule Malente	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 7 bis 10	A 13	A 14	A 14 Z	

### Allgemeine Hinweise

Bei Interesse an einer Bewerbung um eine Schulleiterstelle im Bereich der Grund-, Haupt-, Real-, Regional- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule und „Hinweise zur Anfertigung und zum Verfahren der dienstlichen Beurteilung“ bei den Schulämtern angefordert werden.

Bewerbungen sind mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs und Lichtbild innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Landesdienst befinden, haben ihre Bewerbung auf dem Dienstweg vorzulegen.

Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei der Besetzung von Schulleiterstellen dürfen Bewerberinnen und Bewerber der betroffenen Schule gemäß § 39 Absatz 2 Satz 3 Schulgesetz (SchulG) nur berücksichtigt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen.

Richtet sich die Zuordnung einer Stelle zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, ist die endgültige Einstufung von der Entwicklung dieser Zahl abhängig. Maßgeblich ist die im Haushaltsplan ausgewiesene Planstelle/ Stelle. Daneben müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Im Rahmen einer Unterrichtung gemäß § 49 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) werden die Schulleiterwahlvorschläge mit dem Hauptpersonalrat (Lehrer) erörtert, gegebenenfalls wird die Hauptschwerbehindertenvertretung beteiligt.

Bei der Besetzung von Stellen in der Schulleitung findet gemäß § 51 Absatz 4 MBG Schl.-H. eine Mitbestimmung nur auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin statt. Auf dieses Antragsrecht wird hiermit hingewiesen.

Im Falle einer Beteiligung des Personalrats richtet sich die Einsichtnahme in Bewerbungsunterlagen nach § 49 Absatz 2 Satz 1 und 2 MBG Schl.-H. Über das Ergebnis einer dienstlichen Beurteilung hinaus erhält der Personalrat im Beteiligungsfall nur mit Einwilligung des Bewerbers/der Bewerberin Einsicht in die gesamte Beurteilung.

Eine Schulleiterstelle wird erneut ausgeschrieben, wenn nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbung beziehungsweise eine nicht ausreichende Zahl qualifizierter Bewerbungen vorliegt.

Schulleiterstellen werden für zwei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben (§ 5 Landesbeamtengesetz – LBG).

Für alle anderen Funktionsstellen im Schulbereich ist die Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 LBG auf ein Jahr festgesetzt.

Die Aufgabenübertragung bei den Konrektoren- und Koordinatorenstellen für Grund-, Haupt-, Real-, Regional- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren erfolgt zum angegebenen Termin. Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Die aktuellen Stellenausschreibungen des IQSH werden jeweils freitags (wöchentlich) im Internet veröffentlicht unter [www.iqsh.schleswig-holstein.de](http://www.iqsh.schleswig-holstein.de).

### **Ministerium für Bildung und Kultur**

Im Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Abteilung III 3 die Stelle

#### **einer Referatsleiterin/eines Referatsleiters**

für das Referat „Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung, Stärkung der schulischen Eigenverantwortung, Bildungsplanung, Grundsatzangelegenheiten“ zu besetzen.

Mit dieser Position ist die kommissarische Übertragung der stellvertretenden Abteilungsleitung verbunden. Über die endgültige Besetzung dieser Funktion in der Abteilung III 3 wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Das Aufgabengebiet umfasst die konzeptionelle Gestaltung und Koordination

- der Stärkung schulischer Eigenverantwortung,
- der Weiterentwicklung von Schulaufsicht noch stärker hin zu einem Instrument der Beratung und Unterstützung für Schulen,
- bildungspolitischer Grundsatzangelegenheiten,
- der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an Schulen, insbesondere die Erarbeitung von Grundsätzen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Schulbereich,
- die Fachaufsicht Qualitätsagentur,
- die Entwicklung und Koordination von Verfahren zur internen wie externen Evaluation schulischer Arbeit,
- die Koordination und konzeptionelle Weiterentwicklung zentraler Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I und II,
- die Einführung von KMK-Bildungsstandards, verbunden mit dem Ziel der Weiterentwicklung von Unterricht,
- die Koordination nationaler wie internationaler Schulleistungsvergleichsuntersuchungen und Lernstandserhebungen,
- die Konzeption und Koordination von Projekten zur Innovation von Schule und Unterricht,
- die Bildungsberichterstattung einschließlich der Erstellung eines Bildungsberichts für Schleswig-Holstein.

Hinzu kommen die mit der Wahrnehmung der Referatsleitung und der kommissarischen Stellvertretung der Abteilungsleiterin verbundenen Aufgaben.

Voraussetzung für die Übernahme dieser Führungsposition sind sehr gute Kenntnisse und ein mehrjähriger breiter Erfahrungshintergrund

- in der Wahrnehmung von Leitungsverantwortung in Schule oder Schulaufsicht,
- in der Gestaltung oder Umsetzung bildungspolitischer Grundsatzfragen,
- in der eigenverantwortlichen Leitung schulischer Entwicklungsprojekte,
- in der Schul- und Unterrichtsentwicklung,
- in schulischer Qualitätssicherung oder Qualitätsentwicklung.

Bei Erfüllung der personalwirtschaftlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist eine Besoldung bis Besoldungsgruppe A 16 BBesO – Überleitungsfassung Schleswig-Holstein – möglich, im Beschäftigungsverhältnis eine entsprechende außertarifliche Vergütung.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung

ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Ihre Bewerbung mit tabellarischem Lebenslauf unter Angabe bisheriger Tätigkeiten richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes an das Ministerium für Bildung und Kultur, Personalreferat III 111, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Für Rückfragen zum fachlichen Bereich steht Ihnen Frau Dr. Langer (Tel. 0431 988-2304) zur Verfügung. Bei personalrechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Jürgens (Tel. 0431 988-2390).

Zum 1. August 2010 sind für die Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt autistisches Verhalten, ihrer Eltern und Lehrkräfte in den allgemein bildenden Schulen zwei halbe Planstellen

#### **einer Sonderschullehrerin/ eines Sonderschullehrers (A 13)**

für den Bereich Süden (Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Lübeck) und Mitte (Segeberg/Neumünster) Schleswig-Holsteins zunächst für zwei Jahre mit je einer Sonderschullehrkraft im unbefristeten Beschäftigungsverhältnis in Schleswig-Holstein zu besetzen. Für die Tätigkeit, die von der Beratungsstelle für die schulische Bildung von Kindern und Jugendlichen mit autistischem Verhalten in Schleswig-Holstein – BIS-Autismus – koordiniert wird, sind Erfahrungen im gemeinsamen Unterricht und Beratung, Kenntnisse über autistische Verhaltensweisen sowie Erfahrungen im Umgang mit autistischen Schülerinnen und Schülern erforderlich. EDV-Kenntnisse sowie Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung und Mobilität (Führerschein und eigenes KFZ) werden vorausgesetzt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt. Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes an das Ministerium für Bildung und Kultur, Referat Förderzentren (III 22), Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel

#### **Landeskoordinator/Landeskoordinatorin für die Initiative „Zukunftsschule.SH“**

Im Ministerium für Bildung und Kultur ist zum Schuljahr 2010/11 die Stelle

#### **der Landeskoordinatorin/des Landeskoordinators für die Initiative „Zukunftsschule.SH“**

neu zu besetzen. Die Stelle umfasst neben der Koordination der Initiative auch die Unterstützung im Rahmen der UN-Dekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“. Es werden insgesamt acht Ausgleichsstunden gewährt (sechs Ausgleichsstunden für die Koordination der

Initiative „Zukunftsschule.SH“ sowie zwei Ausgleichsstunden für die Unterstützung im Rahmen der UN-Dekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“).

Bewerbungen von Lehrkräften aller Schularten sind über die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde bis zum 31. Mai 2010 an das Ministerium für Bildung und Kultur, III 351, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel zu richten.

Zu den Aufgaben der Landeskoordinatorin/des Landeskoordinators gehören insbesondere

- die Betreuung der Initiative „Zukunftsschule.SH“ mit dem dazugehörigen Zertifizierungsverfahren in Abstimmung mit dem IQSH und dem MBK (Organisation und Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens, Organisation und Durchführung der Auszeichnungsveranstaltung);
- qualitative Weiterentwicklung der Zukunftsschulen in Bezug auf die Verankerung der Bildung für nachhaltige Entwicklung;
- Begleitung und Gründung von Netzwerken mit anderen Programmen und Projekten (z. B. UNESCO-Schulen, Schule & Wirtschaft, Ganztagschulen, „mitbestimmen mitgestalten“) sowie mit den zertifizierten außerschulischen Bildungspartnern;
- Beratung und Information der Schulen über die Initiative sowie den Themenbereich Bildung für nachhaltige Entwicklung (z. B. über Aktivitäten des Bundes, außerschulischer Bildungspartner, Wettbewerbe);
- Begleitung bzw. Durchführung von Fortbildungen zum Thema Bildung für nachhaltige Entwicklung in Zusammenarbeit mit dem IQSH;
- Unterstützung der Kreisfachberaterinnen und Kreisfachberater für Natur und Umwelt/Bildung für nachhaltige Entwicklung;
- Betreuung der Internet-Seite Zukunftsschule.SH;
- regelmäßige Evaluation der Initiative „Zukunftsschule.SH“;
- Mitarbeit in der AG Schule im Rahmen der NUN (Norddeutsche Partnerschaft zur Unterstützung der UN-Dekade Bildung für nachhaltige Entwicklung 2005 – 2014);
- Unterstützung der BNE-Aktionstage in Kooperation mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Gefordert werden folgende Voraussetzungen:

- vertiefte Kenntnisse über den Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung und dessen praktische Umsetzung in der Schule und im Unterricht;
- Erfahrungen in der Netzwerkarbeit sowie der Beratung und Begleitung von Lehrkräften;
- Erfahrungen mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Fortbildungen;
- ausreichende EDV-Kenntnisse im Hinblick auf die Betreuung der Internetseite der Initiative, dabei sind Kenntnisse im Content-Management wünschenswert.

Die Tätigkeit der Landeskoordinatorin/des Landeskoordinators erfolgt in enger Zusammenarbeit sowie Abstimmung mit dem IQSH sowie dem MBK.

Die Landesregierung setzt sich für die Förderung von Menschen mit Behinderung ein. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden daher bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist zudem bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Fritz Wimber, IQSH (Tel. 0431 5403-155, E-Mail: fritz.wimber@iqsh.de) oder Britta Vollertsen, MBK (Tel. 0431 988-2325, E-Mail: britta.vollertsen@mbk.landsh.de) zur Verfügung.

### **Universität Flensburg**

Am Institut für Germanistik der Universität Flensburg ist ab dem 1. August 2010 die Stelle einer

#### **Abgeordneten Lehrkraft (Besoldungsgruppe A 12/A 13)**

für Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik zu besetzen.

Die künftige Stelleninhaberin/der künftige Stelleninhaber hat neben einer einschlägigen Qualifikation in den Bereichen Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik ein weiteres ausgewiesenes Interessengebiet, beispielsweise im Bereich Drama/Theater, Hörmedien oder Kinder- und Jugendliteratur. Eine Promotion ist erwünscht.

Mit der Stelle sind Lehrverpflichtungen im Umfang von 16 LVS verbunden. Die Lehr- und Prüfungsaufgaben erstrecken sich auf literaturwissenschaftliche und literaturdidaktische Fragestellungen im Fach Deutsch der Studiengänge BA-Vermittlungswissenschaften und MA-Education (G/H, RL, BS, SO).

Die Abordnung erfolgt zunächst für zwei Jahre. Sie kann danach um weitere zwei Jahre verlängert werden (§ 67 Abs. 2 HSG).

Die Universität ist bestrebt, den Anteil von Frauen in Forschung und Lehre zu erhöhen, und fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Die Universität setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Nachrichtenblattes auf dem Dienstweg zu richten an das Präsidium der Universität Flensburg, z. H. Frau Karen Böhle, persönlich/vertraulich, Postfach 29 54, 24919 Flensburg.

Am Institut für Germanistik der Universität Flensburg ist ab dem 1. August 2010 die Stelle einer

#### **Abgeordneten Lehrkraft (Besoldungsgruppe A 12/A 13)**

für Sprachdidaktik mit Schwerpunkt Primarstufe zu besetzen.

Wir suchen eine Kollegin/einen Kollegen, die oder der neben einschlägiger akademischer Qualifikation (Staatsexamen) im Bereich Sprachwissenschaft/Spracherwerb/Schriftspracherwerb/Sprachdidaktik über mehrjährige Unterrichtserfahrung in der Primarstufe und nach Möglichkeit auch im Übergangsbereich vom Elementar- zum Primarbereich verfügt und unseren

entsprechenden Arbeitsschwerpunkt stärken möchte. Eine Promotion ist erwünscht.

Mit der Stelle sind Lehrverpflichtungen im Umfang von 16 LVS verbunden. Die Lehr- und Prüfungsaufgaben erstrecken sich auf sprachdidaktische und sprachwissenschaftliche Fragestellungen im Fach Deutsch der Studiengänge BA-Vermittlungswissenschaften und MA-Education (Lehrämter G/H, RL, BS, SO).

Die Abordnung erfolgt zunächst für zwei Jahre. Sie kann danach um weitere zwei Jahre verlängert werden (§ 67 Abs. 2 HSG).

Die Universität ist bestrebt, den Anteil von Frauen in Forschung und Lehre zu erhöhen, und fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Die Universität setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Nachrichtenblattes auf dem Dienstweg zu richten an das Präsidium der Universität Flensburg, z. H. Frau Karen Böhle, persönlich/vertraulich, Postfach 29 54, 24919 Flensburg.

### **Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Am Nordischen Institut der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist zum 1. August 2010 die viertel Stelle

#### **einer Studienrätin/eines Studienrates (Bes.Gr. A 13 / A 14)**

im Hochschuldienst zu besetzen. Die Besetzung kann nur durch Abordnung von im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein fest angestellten Lehrkräften im Beamten- oder Angestelltenverhältnis erfolgen. Die Abordnung ist zunächst auf zwei Jahre befristet; eine Verlängerung ist möglich.

Gesucht wird eine Gymnasiallehrerin/ein Gymnasiallehrer mit abgeschlossener Ausbildung (1. und 2. Staatsexamen) im Fach Dänisch für das Höhere Lehramt. Die/der Betreffende soll im Umfang von vier SWS pro Semester die Fachdidaktik des Dänischen für Studierende des Faches Dänisch für das Lehramt an Realschulen sowie für das Höhere Lehramt an Gymnasien unterrichten. Der Unterricht besteht aus fachpraktischen Übungen, der begleitenden, vor- und nachbereitenden Betreuung von Unterrichtsbesuchen an Schulen sowie der Betreuung eines vierwöchigen Schulpraktikums während der vorlesungsfreien Zeit.

Unerlässliche Einstellungsvoraussetzungen sind eine fließende Beherrschung des Dänischen, Kenntnisse der neuesten didaktischen Methoden des Fremdsprachenunterrichts sowie eine angemessene Unterrichtserfahrung.

Die Universität ist bestrebt, den Anteil der weiblichen Lehrkräfte zu erhöhen. Sie fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Die Hochschule setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit ausführlichem Lebenslauf und Lichtbild sowie ggf. Angabe bisheriger schulexterner Tätigkeiten innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Nachrichtenblattes zu richten an:

Herrn Prof. Dr. Klaus Böldl, Nordisches Institut der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Olshausenstraße 75, 24098 Kiel.

An der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist im Englischen Seminar zum 1. August 2010

#### **eine halbe Stelle einer Studienrätin/eines Studienrates im Hochschuldienst (A 13/A 14)**

wieder zu besetzen.

Die Besetzung kann nur durch Abordnung von im Schuldienst in Schleswig-Holstein fest angestellten Lehrkräften im Beamten- oder Angestelltenverhältnis erfolgen und ist zunächst auf zwei Jahre befristet. Eine Verlängerung ist möglich. Durch den Einsatz von abgeordneten Lehrkräften soll die notwendige Verbindung zwischen Schulpraxis und Lehramtsstudium verstärkt werden.

Zu den Aufgaben gehören fachdidaktische Lehrveranstaltungen (Unterrichtsgegenstände, Unterrichtsmethoden, Schulung einzelner Fertigkeiten im Unterricht usw.) und Mitarbeit bei der Betreuung der Studierenden in den schulpraktischen Studien. Die Lehrverpflichtung nach LVVO beträgt zurzeit bei einer halben Stelle acht Semesterwochenstunden.

Die Universität ist bestrebt, den Anteil der weiblichen Lehrkräfte zu erhöhen. Sie fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Die Hochschule setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblattes zu richten an:

Prof. Dr. Renate Haas, Englisch Seminar der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Olshausenstraße 40, 24098 Kiel.

Bei Rückfragen: Telefon 0431 880-2244.

Am Institut für Pädagogik der Christian-Albrechts-Universität ist zum 1. August 2010 die dreiviertel Stelle einer

#### **einer Studienrätin/eines Studienrates im Hochschuldienst**

zu besetzen. Die Besetzung kann nur durch Abordnung von im Schuldienst von Schleswig-Holstein fest angestellten Lehrkräften im Beamten- oder Angestelltenverhältnis erfolgen und ist zunächst auf zwei Jahre befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Das Aufgabengebiet umfasst die selbstständige Mitarbeit in der Lehre im Bereich der Schulpraktischen Studien für die auslaufenden Lehramtsstudiengänge sowie die neuen Bachelor- und Masterstudiengänge mit dem Profil Lehramt an Gymnasien. Der Schwerpunkt der Lehrtätigkeit liegt in der Vorbereitung der Praktika. In den Praxisphasen werden in der vorlesungsfreien Zeit im Bedarfsfall Betreuungsaufgaben zu übernehmen sein. Hinzu kommen entsprechende Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Fragen der Studienorganisation sowie die Korrekturen studienbegleitender Prüfungsleistungen in diesem Bereich. Ein weiterer Aufgabenbereich ist die Übernahme von Lehrverpflichtungen im Bereich Medienpädagogik für Lehramtsstudierende.

Außerdem wird die Mitarbeit am Institutprojekt ‚Neue Medien in der Lehrerbildung‘ in Kooperation mit dem Zentrum für Lehrerbildung erwartet. Bewerberinnen und Bewerber mit einschlägigen Erfahrungen im Bereich der Konzeption und Realisation von medien-gestützten Lehrmaterialien für Lehramtsstudierende werden bevorzugt. Die Lehrverpflichtung nach LVVO beträgt bei einer Dreiviertelstelle 12 LVS.

Die Universität ist bestrebt, den Anteil der weiblichen Lehrkräfte zu erhöhen. Sie fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Die Hochschule setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Schriftenverzeichnis, Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen, Kopien akademischer Zeugnisse) innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung auf dem Dienstweg zu richten an:

Institut für Pädagogik der Christian-Albrechts-Universität Kiel  
Geschäftsführung  
z. H. Frau Christine Ziethen  
Olshausenstraße 75  
24098 Kiel.





